

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Lagerboxen der w. wiedmer ag (AGB)

1. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung zustande.

2. Zustand/Nutzung der Mietsache

Die Vermieterin übergibt dem Mieter oder der Mieterin (nachstehend Mieter genannt) die im Vertrag erwähnte Lagerbox in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Der Mieter verpflichtet sich, die Lagerbox mit aller Sorgfalt zu gebrauchen, in gutem und sauberem Zustand zu halten und am Ende der Mietdauer gereinigt zurück zu geben. Er darf sie nur zum vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Der Mieter haftet für Schäden, die durch vertragswidrige Benützung entstehen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ausserhalb der Lagerbox Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

Die Lagerbox dient zur Lagerung von persönlichen und kommerziellen Gegenständen. Es dürfen keine Gegenstände gelagert werden, die gemäss Vorschriften der Feuerpolizei als leicht brennbar, explosiv, selbstentzündlich oder feuergefährlich eingestuft werden oder die der Lagerbox bzw. der Liegenschaft, in welcher sich diese befindet, in anderer Weise Schaden zufügen können. Pflanzen, Lebensmittel, umweltschädigende und strahlende Substanzen, ätzende oder gesundheitsgefährdende Stoffe oder Gegenstände, tote oder lebende Tiere, Abfall aller Art, Gegenstände mit erhöhter Geruchsemission oder solche, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt und/oder dazu geeignet sind, Ungeziefer anzulocken, dürfen nicht eingelagert werden. Teppiche Matratzen, Wäsche etc. müssen vor Mietantritt gereinigt, mit Mottenschutz behandelt und luftdicht verpackt werden. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, welche durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen. Der Vermieter hat das Recht, gemeinsam mit dem Mieter Kontrollen vorzunehmen, wenn dazu begründeter Anlass besteht.

Beabsichtigt der Mieter, Maschinen oder schwere Möbelstücke in die Lagerbox einzubringen, hat er von der Vermieterin unter Angabe der mutmasslichen Flächenbelastung pro m² vorgängig die schriftliche Zustimmung einzuholen. Er haftet für Schäden am Mietobjekt infolge Überlastung, falls keine solche schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorliegt. Der Mieter ist im Übrigen verpflichtet, störende Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Geruch etc. zu vermeiden.

3. Zutritt (Schlüssel/Zutrittskarte)

Der Mieter hat (vorbehaltlich Ziffer 5) das Recht, seine Lagerbox während den Öffnungszeiten zu betreten. Bei Onlinebuchung jedoch frühestens am ersten Arbeitstag nach Zahlungseingang und somit abhängig von der gewählten Zahlungsart (Kreditkarte/Rechnung). Als Arbeitstag gilt jeweils Montag – Freitag unter Berücksichtigung der allgemeinen Feiertage gem. Feiertagskalender Kanton Zürich.

Ein separates Informationsblatt informiert über standortspezifische Besonderheiten. Macht der Mieter von der Möglichkeit der Selbstein- bzw. Auslagerung oder des zwischenzeitlichen Zutritts Gebrauch, so wird jegliche Haftung betreffend allfälliger Beschädigung des Lagerguts abgelehnt.

In unseren Zügel-Shops erhalten gemäss Mietvertrag zutrittsberechtigte Personen gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises während den Büroöffnungszeiten Zutritt zur gemieteten Lagerbox.

Dem Mieter kann, sofern gewünscht, für den uneingeschränkten Zutritt ein Schlüssel/eine Zutrittskarte abgegeben werden. In diesem Fall haftet der Mieter vollumfänglich für den Schlüssel/die Zutrittskarte und sämtliche, im Falle eines Verlustes entstehenden Kosten.

4. Legitimation

Die im Vertrag genannten weiteren Personen, die Zutrittsberechtigung zur Lagerbox haben, gelten als Vertreter des Mieters und erhalten Zutritt zur Lagerbox des Mieters, sofern sie sich entsprechend ausgewiesen und den Zugang in der Lagerkarte quittiert haben. Der Mieter kann Zutrittsberechtigte streichen oder neue ernennen. Dies muss schriftlich erfolgen.

5. Verzug

Gerät der Mieter mit Zahlung des Mietzinses in Verzug, so gilt Art. 257d OR. Die Vermieterin hat das Recht, einen ortsüblichen Verzugszins zusammen mit einer Mahngebühr zu erheben.

Befindet sich der Mieter mit der Begleichung fälliger Forderungen (Mietzins, allfällige Transportkosten) im Verzug, hat die Vermieterin das Recht, ihm den alleinigen Zutritt zur Lagerbox sowie das Entfernen von Gegenständen zu verweigern, bis sämtliche Ausstände bezahlt sind.

6. Faustpfandbestellung

Die Vermieterin hat an allen Gegenständen, welche der Mieter in die Lagerbox einbringt, ein Pfandrecht für sämtliche Forderungen der Vermieterin aus dem vorliegenden Mietvertrag, mit denen sich der Mieter im Verzug befindet. Die Vermieterin ist nach ihrer Wahl zur freihändigen oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Mieter mit seinen vertraglichen Leistungen mehr als einen Monat im Verzug ist. Weist das Lagergut keinen materiellen Wert auf, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Güter zu entsorgen.

7. Haftung

Die Vermieterin lehnt – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – jede Haftung für Schäden durch Feuer, Wasser oder Einbruchdiebstahl ab und verweist auf die im Bedarfsfalle abzuschliessenden Versicherungen.

8. Untermiete

Die Abtretung des Mietvertrages ist nicht gestattet. Die Untermiete ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt.

9. Fahrzeuge

Im Verkehr mit dem Mietobjekt dürfen Fahrzeuge des Mieters, seiner Angehörigen oder Vertreter nur auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Benutzung der Laderampe muss auf die kürzest mögliche Zeit beschränkt werden. Parkieren im Rampenbereich ist nur zum Ein- und Auslad gestattet. Der Mieter muss für Ein- und Auslad genügend Personal einsetzen, damit die Laderampe so kurz wie möglich blockiert wird.

10. Adressangabe

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin bei Wohnsitz- oder Geschäftssitzwechsel sofort schriftlich seine neue Adresse mitzuteilen. Sämtliche Umtriebe aus Missachtung dieser Pflicht gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist die Vermieterin berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse des Mieters zu senden.

11. Mietzinsanpassung

Die Vermieterin ist berechtigt, die Lagerboxmiete unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeigepflicht der Teuerung anzupassen.

12. Rückgabe der Mietsache

a) Ordentliche Kündigung

Das unbefristete Mietverhältnis kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

b) Ausserordentliche Kündigung

Die Vermieterin kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung der Vermieterin oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte etc.).

Auf Ende der Mietdauer ist die Lagerbox in gutem Zustand, vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt, bis spätestens am ersten Arbeitstag nach Beendigung des Mietverhältnisses bis 12.00 Uhr der Vermieterin zurück zu geben. Bei Auszug gilt die Lagerbox als einwandfrei zurück gegeben wenn nicht innert 2 Arbeitstagen durch die Vermieterin Mängelrüge erhoben wird. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Rüge innert Frist (2 Arbeitstage) mit eingeschriebenem Brief an die letztgenannte Adresse des Mieters abgesandt wird.

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Lagerboxen der w. wiedmer ag (AGB)

13. Depot

Bei der Buchung wird ein Depot von CHF 300.00 erhoben.

Das Depot dient als Sicherheit bei Schlüssel- und Kartenverlust, Mietausständen, Schäden oder für allfällige Reinigungskosten. Allfällige darüberhinausgehende Kosten werden in Rechnung gestellt. Nach ordentlicher Rückgabe der Lagerbox und sämtlicher Schlüssel / Zutrittskarten wird das Depot zurückerstattet.

14. Widerrufsrecht (bei Onlinebuchung)

Sofern die Leistung noch nicht in Anspruch genommen wurde (= vor Mietbeginn!) hat der Mieter das Recht, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Buchungsdatum zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

15. Folgen des Widerrufs (bei Onlinebuchung)

Wenn der Mieter den Vertrag widerruft und allfällig bereits erhaltene Schlüssel / Zutrittskarten retourniert, hat die Vermieterin alle Zahlungen – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 - unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei der Vermieterin eingegangen ist.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Mietverhältnis vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Ort der gelegenen Sache.

(Version 2015)